

HAUSORDNUNG

Um ein wertschätzendes Zusammenleben und ein Gelingen von Unterricht zu gewährleisten, verweisen wir zuallererst auf das SchUG und die Pflichten der Schüler/innen lt. § 43, dazu gehören beispielshalber: Aktive Mitarbeit, Einordnung in die Schul- und Klassengemeinschaft, regelmäßiger und pünktlicher Schulbesuch, Beibringung der Unterrichtsmittel, Vereinbarungen aus dem Frühwarnsystem und der individuellen Lernbegleitung sind einzuhalten.

Ergänzend dazu haben wir im Schulgemeinschaftsausschuss mit den Schüler/innen-, Eltern- und Lehrer/innenvertretern folgende Punkte beschlossen:

1. Schulen sind ein Lern- und Lebensräume, in denen Schüler/innen sich angenommen und sicher fühlen und in denen die Entfaltung ihrer Persönlichkeit und ihrer Begabungen unterstützt wird. Dieses Zusammenleben gestalten wir in Übereinstimmung mit unserem Verhaltenskodex. Dieser wird von allen am Schulleben beteiligten, das sind Schüler/innen, Lehrpersonen, Erziehungsberechtigten und Mitarbeiter/innen der Schule zur Kenntnis gebracht.
2. Alle Unterrichtsräume dürfen nur mit Hausschuhen betreten werden. Schuhe, Stiefel sowie Jacken, Mäntel, Mützen, Kappen etc. können nur in der Zentralgarderobe aufbewahrt werden. Dazu ist spätestens in den ersten zwei Unterrichtswochen ein Garderobenspind von der Firma Mietra zu mieten. Bitte keine Wertgegenstände dort aufbewahren und den Spind mit dem Originalschloss versperren halten. Wir haften nicht für eingelagerte Gegenstände – bei Bedarf kann für den Spind eine Versicherung (s. Infoblatt) abgeschlossen werden. Am Schuljahresende ist der Garderobenspind zu leeren und zu reinigen und das Schloss versperren anzuhängen. In den Sommerferien erfolgt eine Begutachtung und ggfs. eine kostenpflichtige Wartung.
3. Wertsachen, Ausweise, Geldtaschen etc. dürfen nicht unbeaufsichtigt in den Klassenräumen zurückgelassen werden.
4. Alle Schüler/innen werden gebeten, im gesamten Schulhaus, insbesondere in den Sanitäranlagen, auf größte Sauberkeit zu achten und präventiv Hygienemaßnahmen einzuhalten.
5. Am Ende jeder Unterrichtsstunde ist die Tafel (sofern vorhanden) von den Klassenordnern nass zu reinigen und am Ende des Unterrichtstages ist der Beamer/das Smartboard auszuschalten.
6. Spätestens nach der letzten Unterrichtsstunde müssen leere Flaschen, Becher bzw. Papier, Biomüll etc. getrennt entsorgt werden. Die Stühle sind auf die Tische zu stellen.
7. Bücher, Mappen etc. dürfen nur in den Kästen bzw. Regalen gelagert werden.
8. Vorsätzliche Sachbeschädigungen können lt. § 49 SchUG den Ausschluss vom Schulbesuch nach sich ziehen. Darüber hinaus ist lt. § 43 Abs 1 SchUG eine Wiedergutmachung des Schadens zu leisten. Die Einrichtungsgegenstände, PCs, Beamer, smart-boards etc. sind schonend zu behandeln. PCs, Beamer und smart-boards stehen ausschließlich für Unterrichtszwecke zur Verfügung.
9. Das Sitzen auf den Fensterbänken bzw. das Hinauslehnen ist aus Sicherheitsgründen verboten.
10. Im Schulgebäude und dem gesamten Schulareal gilt Rauchverbot für Lehrpersonen und Schüler/innen.
11. Das Kaugummikauen ist im Schulgebäude verboten. Der Konsum von Snus, e-Zigaretten, Zigaretten und Alkohol ist im Schulgebäude strafbar und wird geahndet.
12. Die Mitnahme von alkoholischen Getränken in das Schulgebäude/Schulareal ist nicht gestattet. Die Mitnahme sämtlicher Getränke oder Speisen in die Sonderunterrichtsräume ist verboten.
13. Das Verlassen des Schulareals während der Pausen ist nicht erlaubt.
14. Fahrräder und Mopeds bzw. Motorräder dürfen nur auf den vorgesehenen Abstellflächen abgestellt werden. Schüler/innen ist es nicht gestattet, ihre PKW im Schulhof abzustellen.

15. Bei entsprechend guter Witterung können die Schüler/innen die große Pause, Freistunden und die Mittagspause im Schulhof/am Schulsportplatz verbringen.
16. Mobiltelefone sind während des Unterrichtes ausgeschaltet in der Schultasche zu verwahren. Störende Mobiltelefone oder in-ear-Kopfhörer werden von der Lehrperson abgenommen und im Sekretariat verwahrt. Dort können diese am Ende der Sekretariatszeiten abgeholt werden. Bei mehrmaligen Abnahmen muss das Handy vom Schüler/von der Schülerin weitere Unterrichtstage (unaufgefordert vor U-Beginn) im SEKR hinterlegt werden: Zweite Abnahme: Abnahmetag + 1 U-Tag, Dritte Abnahme: Abnahmetag + 2 U-Tage, usw. Die dritte Abnahme zieht ein Belehrungsgespräch hinsichtlich Schul- und Hausordnung mit Schüler, Eltern und KlassenvorständIn nach sich.
Verstöße ziehen auch Klassenbucheintragungen nach sich. Lehrpersonen können den Einsatz von Mobiltelefonen für Unterrichtszwecke erlauben sowie das Parken der Mobiltelefone in der „Telefongarage“ anordnen.

Letzte Änderungen beschlossen in der SGA-Sitzung im Oktober 2025

Hall, Oktober 2025

Die Direktion